

3043 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll es künftighin Wahlberechtigten, die aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen am Wahltag bettlägerig sind, so wie dies bereits seit der letzten Novelle zur Nationalratswahlordnung 1971 für Nationalratswahlen vorgesehen ist, auch bei Bundespräsidentenwahlen ermöglicht werden, von ihrem Wahlrecht in der Weise Gebrauch zu machen, daß sie von besonderen Wahlbehörden, sogen. "fliegenden Wahlkommissionen", in ihrer Wohnung besucht werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 03

H e l l e r
Berichterstatte

D r . B ö s c h
Obmann